

§ 0296 ZPO

(1) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist (§ [273 Abs. 2 Nr. 1 ZPO](#) und, soweit die Fristsetzung gegenüber einer [Partei](#) ergeht, 5, § [275 Abs. 1 S. 1 ZPO](#), § [275 Abs. 3 ZPO](#), § [275 Abs. 4 ZPO](#), § [276 Abs. 1 S. 2 ZPO](#), § [276 Abs. 3 ZPO](#), § [277 ZPO](#)) vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die [Partei](#) die Verspätung genügend entschuldigt.

(2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die entgegen § [282 Abs. 1 ZPO](#) nicht rechtzeitig vorgebracht oder entgegen § [282 Abs. 2 ZPO](#) nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, können zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.

(3) Verspätete Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und auf die der Beklagte verzichten kann, sind nur zuzulassen, wenn der Beklagte die Verspätung genügend entschuldigt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Entschuldigungsgrund auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.